

Gesellschaftsvertrag

der

BinnenWind Windpark Verwaltungsgesellschaft mbH

in Mainz

in der Fassung der Beschlüsse vom _____ 2017

Gesellschaftsvertrag

der BinnenWind Windpark Verwaltungsgesellschaft mbH

1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet BinnenWind Windpark Verwaltungsgesellschaft mbH.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mainz.

2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Geschäftsführung und Vertretung der Windpark Kahlenberg II GmbH & Co. KG mit Sitz in Karlsruhe (im folgenden „Hauptgesellschaft“) als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung; Tätigkeiten nach dem Kreditwesengesetz sind ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, bei anderen Gesellschaften, die die Entwicklung, die Errichtung und den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zum Gegenstand haben, die persönliche Haftung und Geschäftsführung und Vertretung zu übernehmen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten sowie andere Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen.

3 Stammkapital

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00.
- 3.2 Gesellschafter sind die
 - 3.2.1 Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG mit Sitz in Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz zu HRB 0128 („**KMW**“), mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 12.500,00,
 - 3.2.2 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH mit Sitz in Wuppertal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal zu HRB 20118 („**WSW**“), mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 12.500,00.

Die Geschäftsanteile sind vollständig eingezahlt.

4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

5 Geschäftsführung und Vertretung

- 5.1** Die Gesellschaft soll zwei Geschäftsführer haben, von denen einer für den technischen und einer für den kaufmännischen Bereich zuständig ist. KMW ist berechtigt, den technischen Geschäftsführer und WSW ist berechtigt, den kaufmännischen Geschäftsführer vorzuschlagen. Der technische Geschäftsführer ist zugleich der Windparkleiter. Die Bestellung von mehr als zwei Geschäftsführern erfordert einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss.
- 5.2** WSW und KMW können verlangen, dass ein jeweils von ihnen vorgeschlagener Geschäftsführer gewählt bzw. abberufen und durch einen neuen, jeweils von ihnen vorgeschlagenen Geschäftsführer ersetzt wird und die hierzu erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Abberufung des vom anderen Gesellschafter vorgeschlagenen oder durch einvernehmlichen Beschluss bestellten Geschäftsführer zu verlangen, wenn die Fortsetzung der Geschäftsführertätigkeit für den die Abberufung verlangenden Geschäftsführer z.B. wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes oder wegen Vertrauensverlustes unzumutbar ist.
- 5.3** Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.4** Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 5.5** Die Gesellschafterversammlung kann mit 3/4 Mehrheit die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- 5.6** Die Geschäftsführung hat ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und den allgemeinen und speziellen Weisungen der Gesellschafter und/oder des Beirats, falls ein solcher besteht, auszuüben. Die Geschäftsführer entscheiden jeweils gemeinschaftlich. Können sich die Geschäftsführer zu einem die Gesellschaft betreffenden Thema nicht einigen, rufen sie die Gesellschafterversammlung ein, die verbindlich entscheidet. Näheres kann durch die Gesellschafter in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen jeweils eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses.
- 5.7** Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft, die nicht der Vertretung und Geschäftsführung der Hauptgesellschaft zuzuordnen sind, bedürfen eines vorherigen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassenden zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Zur Kündigung des Gesellschaftsvertrags der Hauptgesellschaft bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassenden zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

6 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

7 Gesellschafterbeschlüsse

- 7.1** Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt.
- 7.2** Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Je Euro 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 7.3** Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen oder mehrere seiner Mitarbeiter – hierzu zählen auch Mitarbeiter der Konzernobergesellschaft des Gesellschafters –, anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus rechtsberatenden, wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufen vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere als die vorgenannten Personen ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. In jedem Falle der Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
- 7.4** Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift hat mindestens den Zeitpunkt, den Ort, die Tagesordnung, die anwesenden und vertretenden Gesellschafter, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften, alle Anträge und alle Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Beschlüsse außerhalb der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Anträge, der Stimmabgaben der Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Abschriften der Niederschrift sind den Geschäftsführern unverzüglich zu übersenden.
- 7.5** Die Gesellschafter haben vor Abgabe ihrer Stimme in der Gesellschafterversammlung die ihnen aufgrund kommunalwirtschaftsrechtlicher Vorgaben etwaig obliegenden Zustimmungsvorbehalte kommunaler Gremien zu beachten. Insbesondere haben die Vertreter der WSW Energie & Wasser AG bei der Stimmabgabe über Maßnahmen im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 1 GO NRW und solche im Sinne des § 111 Abs. 2 GO NRW die vorherige Zustimmung des Rates der Stadt Wuppertal einzuholen.

8 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- 8.1** Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst folgt nach den in Abs. 2 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- 8.2** Der Jahresabschluss und Lagebericht sind gem. § 122 HGO, § 89 GemO RPF bzw. § 108 GO NRW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1-3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- 8.3** Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile gem. § 29 GmbHG.

9 Verfügungen über Geschäftsanteile

- 9.1** Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen oder Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft – einschließlich der Übertragung im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge - bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassenden zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für Übertragungen auf Treuhänder, die Einräumung von Unterbeteiligungen oder Rechtsstellungen, nach denen die Ausübung von Gesellschaftsrechten an die Zustimmung von Dritten gebunden wird. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der betreffende Gesellschafter der Übertragung der Beteiligung an der Hauptgesellschaft bzw. der Einräumung von Rechten am Geschäftsanteil an der Hauptgesellschaft zustimmt oder wenn die Übertragung des Geschäftsanteils aus sonstigen Gründen erforderlich ist, um die gleiche Beteiligungsquote des Gesellschafters an der Gesellschaft und der Hauptgesellschaft sicherzustellen.
- 9.2** Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist im Übrigen nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig seinen Gesellschaftsanteil oder Teil seines Gesellschaftsanteils an der Hauptgesellschaft an denselben Erwerber und in dem gleichen Verhältnis überträgt.
- 9.3** Wird der Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters an der Hauptgesellschaft oder Teile davon an den anderen Gesellschafter übertragen, ist der übertragende Gesellschafter verpflichtet, auch seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft oder entsprechende Teile davon an den erwerbenden Gesellschafter zu übertragen und zu dieser Übertragung seine Zustimmung zu erteilen. Die vom erwerbenden Gesellschafter zu entrichtende Gegenleistung ist nach § 11 zu ermitteln, wenn die Gesellschafter hierüber kein Einvernehmen erzielen können.
- 9.4** Die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist in sämtlichen Fällen nur zulässig, wenn sie der Finanzierung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an dieser Gesellschaft dient.

10 Einziehung von Geschäftsanteilen (Amortisation)

- 10.1** Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 10.2** Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist nur zulässig, wenn
- 10.2.1** der Gesellschafter aus der Hauptgesellschaft durch Ausschluss oder Kündigung ausscheidet, oder
 - 10.2.2** in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist u.a. die Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Gesellschaftsvertrag durch den anderen Gesellschafter und die Nichtbeseitigung der Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung unter Hinweis auf das Ausschließungsrecht und Einräumung einer angemessenen Frist, oder
 - 10.2.3** ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird, oder

- 10.2.4** über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, oder
- 10.2.5** und soweit der Geschäftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht im gleichen Verhältnis am Festkapital (gem. Kapitalkonto I) der Hauptgesellschaft beteiligt ist und die Wiederherstellung eines gleichen Verhältnisses der Beteiligungen trotz schriftlicher Abmahnung unter Hinweis auf das Ausschließungsrecht und Einräumung einer Frist von 6 Wochen nicht erfolgt ist.
- 10.3** Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei Beschlussfassung nach Abs. 2 kein Stimmrecht zu. Die Gesellschaft wird unter Beibehaltung der bisherigen Firma mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 10.4** Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den Fällen des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der betroffenen Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere von der Gesellschaft benannte(n) Dritte(n) abzutreten hat. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt bereits jetzt für diesen Fall die Geschäftsführer jeweils einzeln unwiderruflich, die Abtretung vorzunehmen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die gem. § 9 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung zur Abtretung zu erteilen. Die Kosten der notariellen Beurkundung trägt der Erwerber.
- 10.5** Steht hierbei ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so ist die Einziehung gem. Absatz 2 oder die Verpflichtung zur Abtretung gem. Absatz 3 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 10.6** Die Gesellschafterversammlung kann den Beschluss über die Einziehung des Geschäftsanteils nach Absatz 2 oder die Verpflichtung der Abtretung nach Absatz 3 nur innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt fassen, ab dem der zur Einziehung berechtigte Tatbestand einem anderen Gesellschafter bekannt geworden ist.
- 10.7** Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung. Ihre Höhe richtet sich nach § 11 dieses Gesellschaftsvertrages.

11 Abfindung

- 11.1** Scheidet ein Gesellschafter - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - aus der Gesellschaft aus oder ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil abzutreten, hat er Anspruch auf eine Abfindung. Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft und im Falle der Verpflichtung zur Abtretung der Erwerber des Geschäftsanteils. Die Gesellschaft haftet in letzterem Falle als Gesamtschuldner.
- 11.2** Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Verpflichtung zur Abtretung nicht zustande, ergibt sich die Abfindung aus dem Nennbetrag des betreffenden Geschäftsanteils - soweit er eingezahlt ist - zuzüglich des auf ihn entfallenden Anteils des Gesellschafters an den Gewinn- und Kapitalrücklagen, am Gewinnvortrag und Jahresüberschuss sowie abzüglich des anteiligen Verlustvortrages und Jahresfehlbetrages (anteiliges Eigenkapital). Scheidet der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus, ist das anteilige Eigenkapital zum

Ende des Geschäftsjahres maßgebend. Scheidet der Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahres aus, ist das anteilige Eigenkapital zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres maßgebend.

- 11.3** Die Abfindung ist am Ende des Monats fällig, der der Einigung über die Abfindung nach Absatz 2 folgt. Die Abfindung ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Abtretung mit 1 %-Punkt über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abfindung zu bezahlen. Die Gesellschaft ist nicht zur Sicherheitsleistung für die Abfindung verpflichtet.
- 11.4** Spätere Änderungen des für die Ermittlung der Abfindung maßgebenden Jahresabschlusses der Gesellschaft, aufgrund der Anpassung an das Ergebnis einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder aus anderen Gründen sind unerheblich

12 Gründungsaufwand

- 12.1** Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere die Kosten des Notars, der Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Betrag von Euro 1.500,00. Die Kosten der wirtschaftlichen Neugründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 1.500,00.

13 Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes Rheinland-Pfalz in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Rheinland-Pfalz und des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden.

14 Schlussbestimmungen

- 15.1** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- 15.2** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern sowie Gesellschafterbeschlüssen können als Aktiv- oder Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
- 15.3** Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.4** Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

